

Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)

Von Philip Schützeberg, LVR-Landesjugendamt Rheinland/Landesstelle NRW

Die Altersfeststellung von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern stellt die betroffenen Jugendämter oftmals vor eine große Herausforderung, insbesondere in Zweifelsfällen. Häufig wird die Frage gestellt, warum sich der Gesetzgeber nicht für ein zuverlässiges medizinisches Verfahren entschieden hat. Die Antwort darauf ist, dass es schlichtweg kein anerkanntes medizinisches Verfahren gibt, um das Alter eines Menschen eindeutig zu bestimmen. Alle bekannten Methoden haben einen begrenzten Aussagewert und geben nur einen Rahmen an, innerhalb dessen sich das tatsächliche Alter bewegt. Der Gesetzgeber hat sich daher dazu entschieden, verschiedene Verfahren stufenweise miteinander zu kombinieren.

Die gesetzliche Grundlage zur Altersfeststellung durch das Jugendamt findet sich in § 42f SGB VIII:

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung (Auszug)

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. [...]

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

In dieser Vorschrift ist im Kern ein dreistufiges Verfahren vorgegeben:

1. Schritt: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente

Im ersten Schritt hat das Jugendamt das Alter anhand der Ausweispapiere oder sog. „ähnlicher Dokumente“ zu bestimmen. Dieser Schritt ist häufig von nur geringer Praxisrelevanz, da in der Vielzahl der Fälle entsprechende Dokumente schlichtweg nicht vorhanden sind.

2. Schritt: Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme ist für die Jugendämter das Regelinstrument zur Altersfeststellung. Sie basiert auf der Annahme des Gesetzgebers, dass über die fachliche Würdigung des Gesamteindrucks einer Person eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters möglich ist. Da stets „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ zu entscheiden ist, ist die untere Grenze der Alterseinschätzung maßgeblich für die Anwendung des Jugendhilferechts.

Die Methode der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist eine umfangreiche Vorgehensweise, die alle vorhandenen Erkenntnisse einbeziehen soll, weshalb eine vertiefte Darstellung an dieser Stelle nicht erfolgen kann. Sie würdigt den Gesamteindruck, das äußere Erscheinungsbild, die Tatsachenangaben aus den geführten Gesprächen, Auskünfte anderer Personen und Behörden sowie die Einsichtnahmen in Urkunden und Akten. Aus der Gesamtheit dieser Erkenntnisse entscheidet das Jugendamt darüber, ob die Person minderjährig oder volljährig ist.

Zu berücksichtigen ist, dass der Minderjährige entsprechend seines Entwicklungsstandes zu beteiligen ist und ihm unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42f Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

3. Schritt: Ärztliche Untersuchung (in Zweifelsfällen)

Sofern die ersten beiden Schritte keine Klarheit über die Frage der Minderjährigkeit gebracht haben, kann das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung veranlassen. Allerdings sind die ärztlichen Untersuchungsmethoden vor dem Hintergrund der Grundrechte des Betroffenen nicht unproblematisch. Sie müssen daher möglichst schonend und mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte durchgeführt werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Begutachtung der äußerlichen Merkmale, Röntgenaufnahmen von Hand oder Schlüsselbein sowie eine zahnärztliche Untersuchung. Eine Genitaluntersuchung ist ausgeschlossen.

Die ärztliche Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Vorab ist umfassend über die ärztliche Untersuchung, die Bedeutung der Altersfeststellung und die möglichen Folgen einer Verweigerung aufzuklären. In der Regel ist das Jugendamt der „Notvertreter“ des Minderjährigen gem. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII, so dass der eigenen Einwilligung des Betroffenen vor dem Hintergrund der „Doppelrolle“ des Jugendamtes besonderes Gewicht zukommt.

Verweigert der Betroffene eine ärztliche Untersuchung, kann diese nicht durchgeführt werden. Das Gesetz stellt allerdings eine Verbindung zu den allgemeinen Mitwirkungspflichten im Sozialleistungsbereich her, indem es auf vereinzelte Vorschriften der §§ 60 ff. SGB I verweist. Im Ergebnis können daher Leistungen der Jugendhilfe gem. § 66 SGB I versagt werden. Das Jugendamt hat hierüber eine Ermessensentscheidung zu treffen, die umfassend abzuwägen ist. Wichtig ist, dass alleine die Verweigerung der Untersuchung keinesfalls „reflexhaft“ dazu führen kann, dass der Betroffene als volljährig eingestuft wird. Sämtliche gewonnenen Erkenntnisse sind nach wie vor in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Zudem darf das Wohl des unbegleiteten Menschen durch die Feststellung der Volljährigkeit nicht gefährdet sein. Auch hier ist bei letztlich verbleibenden Zweifeln zugunsten der Minderjährigkeit zu entscheiden.

Seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ am 01.11.2015 sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen ergangen, insbesondere zu den sog. „Zweifelsfällen“:

- **Eindeutige Dokumentation der Altersfeststellung**

In einem aktuellen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird nochmals klargestellt, wie wichtig eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist (Beschluss vom 29.08.2017, Aktenzeichen OVG 6 S 27.17, OVG 6 M 61.17). Insbesondere dann, wenn zunächst Zweifel bestehen, das Jugendamt aber später zu der Überzeugung gelangt, der UMA sei volljährig, ist eine eindeutige und sorgfältige Dokumentation unumgänglich. Sofern – wie im dortigen Fall – lediglich dokumentiert wird "Volljährigkeit ist möglich" steht gerade nicht zur vollen Überzeugung des Jugendamtes fest, dass die Person volljährig ist. Aufgrund von verbleibenden Zweifeln hätte eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden müssen. Da dies unterblieb, war die Altersfeststellung rechtswidrig.

- **Keine Bindungswirkung an andere Altersfeststellungen**

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen wird klargestellt, dass ein Beschluss des Familiengerichts, in dem ebenfalls über das Alter entschieden wird, keine Bindungswirkung für das Jugendamt erzeugt (Urteil vom 26.05.2017, Aktenzeichen 1 B 64/17). Die Erwägungen des Familiengerichts sind allerdings im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme zu berücksichtigen. In einem weiteren Urteil wurde entschieden, dass sich das Jugendamt stets an den Verfahrensablauf in § 42f SGB VIII zu halten hat, selbst wenn

die Person z.B. in den Datenbanken der Bundespolizei mit einem anderen Geburtsdatum geführt wird (Urteil vom 21.09.2016, Aktenzeichen 1 B 164/16). Auch dieser Umstand kann das vorgesehene Verfahren der Alterseinschätzung weder ersetzen, noch kann es im Rahmen dieses Verfahrens die ausschließliche Entscheidungsgrundlage sein.

- **Offensichtliche Volljährigkeit erforderlich**

Einen strengen Maßstab bei der Entscheidung für die Volljährigkeit legt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof an (Urteil vom 13.12.2016, Aktenzeichen 12 CE 16.2333). Da eine exakte Bestimmung des Lebensalters kaum möglich ist, kann eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamtes allenfalls dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit auszuschließen. In allen anderen Fällen ist hingegen vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zwingt. Zudem wird vom BayVGH die Formulierung wiederholt, dass nur dann keine Zweifel bestehen, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten nicht zum Ergebnis der Minderjährigkeit kommt.

- **„Vier-Augen-Prinzip“**

Für die Jugendämter ist die Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ und dessen sorgfältige Dokumentation von großer Bedeutung. Die Verletzung dieses Prinzips hat nach einer Entscheidung des OVG Bremen zur Folge, dass die Überzeugungskraft der Gesamtwürdigung entsprechend gemindert ist (Beschluss vom 19.08.2016, Aktenzeichen 1 B 169/16). Dies kann u.U. bedeuten, dass die Alterseinschätzung vor Gericht keinen Bestand hat.

Aus den gerichtlichen Entscheidungen wird deutlich, dass das Verfahren zur Altersfeststellung durchaus fehleranfällig ist und ein hohes Maß an Sorgfalt und Dokumentation erfordert. Insbesondere in konfliktbehafteten Zweifelsfällen ist eine korrekte Vorgehensweise sehr wichtig, um im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens das Gericht von der durchgeführten Altersfeststellung zu überzeugen.

Weitere Vertiefungshinweise finden sie unter anderem in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (<http://www.bagljae.de> → Empfehlungen). Zudem finden sie dort in Anlage 3 und 4 Vordrucke zur Dokumentation der Altersfeststellung.